

Das Rechercherecht – Möglichkeiten und Grenzen*

Bernd Juraschko

Universität Konstanz
Fachbereich Rechtswissenschaft
78464 Konstanz
Bernd.Juraschko@gmx.de

Zusammenfassung

Unter dem Begriff Rechercherecht wird die Rechtsmaterie zum Auffinden und Auswählen von Informationen zusammengefasst. Es besteht aus einem materiellrechtlichen und einem verfahrensrechtlichen Teil. Inzwischen spielt neben den Fragen des Zugangs zu den Informationen auch das Haftungsrecht eine immer größer werdende Rolle.

Abstract

Research law means a summery of legal rules for finding and choosing information. It is divided in a procedural law part and substantive law part. Beside the questions how to get the information plays the liability law an increasing important role.

Eine Recherche dient dazu, die gewünschte Information zu finden. Information ist neues Wissen über ein Ereignis, einen Tatbestand oder einen Sachverhalt. Das Rechercherecht ist damit ein Bestandteil des Informationsrechtes. Der Begriff des Rechercherechts ist bisher noch nicht etabliert. Er umfasst die bisher sehr stark zergliederte Rechtsmaterie zum Auffinden und Auswählen von Informationen. Die bisherige allgemeine Einteilung greift in den einzelnen Rechtsgebieten auf sehr unterschiedlichen zu. Beispielsweise ist die Informationsfreiheit grundgesetzlich und damit sehr allgemein geregelt. Dagegen ist das Haftungsrecht über die Spezifikationsebenen: Zivilrecht – Schuldrecht – besonderes Schuldrecht und schließlich Vertragsrecht oder Deliktsrecht erheblich stärker untergliedert. Es ist damit der Gedanke, vom Handlungsgegenstand verwandte Vorschriften, die der herkömmlichen Einteilung Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht entstammen, unter

* Veröffentlicht in: OSSWALD, Achim; STEMPFHUBER, Maximilian; WOLFF, Christian (Hrsg.) (2007). Open Innovation. Proc. 10. Internationales Symposium für Informati-onswissenschaft. Konstanz: UVK, 375-379.

einem eigenen Rechtsbegriff zusammenzufassen, als Einheit zu verstehen und Beziehungen zwischen den betreffenden Normen herzustellen. Eine solche Einteilung erleichtert bei der teleologischen Auslegung das Normenverständnis und eröffnet neue Gesichtspunkte. Aus den gleichen Gründen sind gesetzlich nicht eigens kodifizierte Rechtsgebiete wie das Bibliotheksrecht entstanden. Auch der Gesetzgeber bedient sich dieser Ordnung, indem er beispielsweise unter dem Begriff des Patentrechts zivilrechtliche, strafrechtliche sowie verfahrensrechtliche Vorschriften in einem Gesetz zusammengefasst hat. Die ständige und erhebliche Zunahme des Wissens und die damit verbundene, ebenfalls in ihrer Bedeutung steigende Bedeutung des notwendigen Auffindens von Informationen und die damit entstehenden rechtlichen Fragestellungen einerseits als auch die sehr starke Zergliederung der betreffenden Vorschriften andererseits sprechen für eine Sammlung unter dem Oberbegriff Rechercherecht.

Nachdem der Grund für eine Einführung eines neuen Oberbegriffs genannt wurde, wird im Folgenden der Inhalt des Rechercherechts exemplarisch beschrieben.

Zunächst ist der Grund, insbesondere die Notwendigkeit einer Recherchetätigkeit festzustellen. So besteht keine Notwendigkeit für eine Recherche, wenn und soweit eine Informationspflicht besteht. So gibt es gesetzliche Informationspflichten. Beispielsweise seien §§ 666 BGB (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Beauftragten), 16 Abs. 1, 23 Abs. 2, 27 Abs. 2 VGG (Anzeigepflichten beim Versicherungsvertrag) genannt. Darüber hinaus können sich bei besonderen Vertrauensverhältnissen Aufklärungspflichten aus Treu und Glauben ergeben. Diese Fälle stellen jedoch eine Ausnahme dar. Regelmäßig hat sich jeder eigenverantwortlich um seinen Informationsstand zu kümmern. Bei der Recherche handelt es sich daher um eine frei gewählte Tätigkeit; gegebenenfalls um eine Obliegenheit. D.h. niemand wird zu einer Nachforschung gezwungen. Er hat jedoch unter Umständen im Falle einer Versäumnis die Folgen eines solchen Unterlassens zu tragen. Soweit zur „Pflicht“ tätig zu werden.

Nach dem „Ob“, soll nunmehr das „Wie“ angesprochen werden. Die Informationsfreiheit, geregelt in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, bedeutet, sich frei aus öffentlich zugänglichen Quellen informieren zu können. Zunächst ist eine Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlich organisierten Quellen zu treffen.

Gegenüber staatlichen Einrichtungen kann sich die suchende Privatperson auf die Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen, soweit es die Quellen „frei zugänglich“ sind.

Gegenüber Privatpersonen z. B. dem Inhaber eines privaten Archivs gibt es keine verfassungsrechtlichen, sondern nur einfach gesetzlich geregelten, zivilrechtlichen Grundlagen. Als Kehrseite der Auskunftsansprüche sind Rechercherechte wie z. B. § 260 BGB zu nennen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich staatliche Einrichtungen im Gegensatz zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf einen Grundrechtsschutz berufen können. Dies bedeutet, dass sich staatliche Einrichtungen wie öffentlich-rechtlich organisierte Bibliotheken keinen grundgesetzlich abgesicherten Auskunftsanspruch besitzen. Sie bedürfen dagegen eigener Ermächtigungsgrundlagen. Diese befinden sich regelmäßig in einfach-rechtlichen Normen. Soweit zu der Beziehung zwischen Quelleninhaber und Suchendem.

Häufig bleibt es aber nicht bei dem Zweipersonenverhältnis. So kann auf Seite des Suchenden eine weitere Person hinzugezogen werden. Diese kann ebenfalls juristischer oder privatrechtlicher Natur sein. Exemplarisch soll hier die Unterstützung durch eine privatrechtliche Person näher erörtert werden.

Wird eine Recherche von einer anderen unabhängigen Person durchgeführt, als derjenigen, die die Information benötigt, kann ein Recherchevertrag vorliegen. Je nach Willensrichtung der Parteien kommt alternativ ein Gefälligkeitsverhältnis bzw. ein Gefälligkeitsvertrag in Betracht. Ein solches Verhältnis ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die zu gebende Information allgemein im üblichen Gespräch erwartet werden kann. Regelmäßig handelt es sich um schnell und leicht zu ermittelnde Informationen. Ein Indiz, nicht aber ein Beweis, für die reine Gefälligkeitsbehandlung ist die Unentgeltlichkeit. Dagegen wird bei komplexeren, zeitaufwändigeren Recherchen eher ein Recherchevertrag anzunehmen sein. Dabei handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Je nach seiner Ausgestaltung enthält dieser dienst- oder werkvertragliche Elemente. Steht die Tätigkeit ohne Erfolgsgarantie im Mittelpunkt, so herrschen dienstvertragliche Elemente gem. § 611 BGB vor. Wird hingegen ein Erfolg geschuldet, so liegt der Schwerpunkt im Werkvertragsrecht gem. § 631 BGB. Beispielsweise ist der Auftrag zu ermitteln, ob eine technische Entwicklung eine Neuheit im Sinne des Patentrechts ist oder ob sie lediglich dem Stand der Technik entspricht, ein auf einen Erfolg gerichteter Auftrag. Die Unterscheidung ist hinsichtlich der Bindungswirkung und einer eventuellen Haftung von Bedeutung.

Von wachsendem Interesse ist vor allem das Haftungsrecht für Recherchetätigkeiten. Diese Entwicklung geht mit der wachsenden Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte und ihrer Vermarktung einher. Hauptanwendungsfälle sind bisher

Klagen gegen Patentanwälte wegen fehlerhafter Neuheitsrecherche und Empfehlung einer aussichtslosen Patentanmeldung. Verkürzt dargestellt geht es neben dem fehlerhaften Ergebnis gem. § 276 BGB um die Verantwortlichkeit des Schuldners. Grundsätzlich hat er Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Regelmäßig geht es um die Frage eines fahrlässigen Verhaltens, also ob er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. An dieser Stelle wird der Ball wieder von den Juristen an die Informationsspezialisten zurückgegeben. Sie haben festzulegen, welche Anforderungen an eine entsprechende Recherche zu stellen sind. Zu prüfen ist danach der fachliche Umgang mit den Quellen in einer angemessenen Zeit, die Nachvollziehbarkeit der gefundenen Ergebnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen.

Kein Recht besteht schrankenlos. Daher ist auch der Rahmen für die Recherchetätigkeit aufzuführen.

Seine Grenzen findet die Recherchetätigkeit bei Straftaten gegen den Staat in den §§ 96 ff. StGB. Sowie eine Begrenzung der Ermittlungen gegen Privatpersonen gem. §§ 202, 202a, 203 StGB sowie § 206 StGB und § 19 UWG. Allgemein ausgedrückt handelt es sich hierbei um strafrechtliche Verbote gegen ein Eindringen in Informationen, die geheimgehalten werden und deren Veröffentlichung auf Grund der Art und Weise der Informationsbeschaffung allgemein missbilligt werden. Soweit die Recherche von Seiten der öffentlichen Hand durchgeführt wird, wird ihr Umfang durch die Ermächtigungsgrundlage begrenzt.

Eine Grenze der anderen Art ist das Rechtsberatungsgesetz. Hiernach darf die reine Recherche von nicht autorisierten Personen nicht zu einer kompletten Rechtsberatung ausgebaut werden. Bei dieser Grenze geht es aber nicht um die Recherche an sich, sondern darum, wie sie dargeboten und eventuell angereichert wird.

Soweit zum materiellen Teil des Rechercherechts.

Das Rechercherecht besteht nicht nur aus dem bisher angesprochenen materiellen Recht, sondern auch aus einem verfahrensrechtlichen Teil. Hier soll ein Beispiel aus dem Bereich der Abrechnungen genannt werden: Förderlich für Recherchefreudigkeit ist es, wenn es gelingt, die Kosten auf fremde Schultern verschieben zu können. Im Allgemeinen hat der Auftraggeber die Gebühren bzw. das Entgelt für eine Recherche zu bezahlen. Von Interesse sind die Ausnahmen, da in diesem Fall der Auftraggeber eher geneigt sein wird, weitere Recherchen durchführen zu lassen. Mithin sind solche Ausnahmen geeignet die Nachfrage nach einer qualifizierten Informationsbeschaffung zu erhöhen. Eine solche Ausnahme sieht beispielsweise das OLG Hamm in seinem Beschluss vom 27.12.2001 (Az.: 23 W 469/01). Danach

gehört der Aufwand für eine patentrechtliche Eigenrecherche zu den besonders zu erstattenden Kosten. Im Gegensatz zu der Sichtung, Auswahl und Auswertung gehört die Beschaffung anderer für die rechtliche Beurteilung notwendiger Muster nicht zu der durch § 15 Abs. 5 GebrMG abgedeckten allgemeinen Tätigkeit.

Recherche erforscht nicht nur, sondern sie verbindet auch. So ist an der Universität Konstanz ein neuer Ansatz zur Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche im Gange. Aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft heraus ist in Zusammenarbeit mit den naturwissenschaftlichen Fachbereichen und voraussichtlich dem Technologie-Büro Baden-Württemberg eine Novelle der „Patentoffensive“ im Werden. Neben einer Sensibilisierung für die Rechte zum Schutze des geistigen Eigentums steht darauf aufbauend eine Einführung in die Schutzrechtrecherche und eine Betrachtung des Recherchehaftungsrechts auf der Agenda.